

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Beate Walter-Rosenheimer, Kai Gehring, Dr. Anna Christmann, Margit Stumpp, Katja Dörner, Erhard Grundl, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Maria Klein-Schmeink, Ulle Schauws, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Kordula Schulz-Asche, Ekin Deligöz, Claudia Müller, Corinna Rüffer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/15273, 19/17158 –**

### **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird nach Nummer 20 folgende Nummer 20a eingefügt:

„20a. Nach § 27a wird folgender § 27b eingefügt:

„§ 27b  
Berichtspflichten

Die Bundesregierung überprüft im Abstand von zwei Jahren, erstmals im Jahre 2021, die Entwicklung der Fortbildungsmaßnahmen und den Stand der Fortbildungsangebote in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei ist der Entwicklung der Anzahl an Fortbildungsteilnehmenden, den Veränderungen des Fortbildungsangebots und bestehender finanzieller oder gesellschaftlicher Hürden zur Wahrnehmung einer Fortbildung Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung hat hierüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat einen Bericht vorzulegen. Der Bericht enthält auch die Statistik nach § 27.“ ‘

Berlin, den 11. Februar 2020

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## Begründung

Die öffentliche Weiterbildungsförderung muss mit den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fortbildungs- und Qualifizierungsbedarfen sowie den individuellen beruflichen Entwicklungswünschen von Fortbildungsinteressierten Schritt halten können und bedarf deshalb regelmäßiger Anpassung. Um das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in diesem Sinne kontinuierlich weiterentwickeln zu können, muss der Gesetzgeber nachhalten und beurteilen können, ob die mit dem Gesetz verbundenen gesetzgeberischen Ziele tatsächlich erreicht werden. Ein regelmäßiges Reporting in der Form eines AFBG-Berichts soll die dafür erforderlichen Daten und Analysen transparent machen und eine Bewertung durch den Gesetzgeber ermöglichen. In diesem Zusammenhang sollen auch Fortbildungsverhalten, Fortbildungsbedarfe und Anreize ebenso wie Hemmnisse für die Aufnahme und die Durchführung einer beruflichen Fortbildung in einer wissenschaftlichen Studie alle zwei Jahre (vergleichbar dem BAföG-Bericht) evaluiert und berichtet werden. Mit den Erkenntnissen dieses regelmäßigen Monitorings soll der Gesetzgeber Hinweise auf etwaige gesetzliche Veränderungsbedarfe erhalten.